

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen vom 5. März 1956

A. Zielsetzung

Das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über die Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Commonwealth War Graves Commission zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die im Geltungsbereich des Abkommens auf Lieferungen oder Leistungen an die Kommission lastet, auf Antrag einen Betrag in Höhe von 4 v. H. der nachgewiesenen Rechnungsbeträge.

Durch die Änderung des Gesetzes werden die Voraussetzungen für eine materiell-rechtliche Gleichstellung auf umsatzsteuerlichem Gebiet mit vergleichbaren internationalen Einrichtungen geschaffen.

B. Lösung

In das Vertragsgesetz, das in seiner Substanz, nämlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem Abkommen, unberührt bleibt, werden zusätzliche Vorschriften eingefügt, die innerstaatliche Regelungen über die Erstattung der

Umsatzsteuer an die Commonwealth War Graves Commission enthalten. Hierdurch bedarf es keiner Änderung des Abkommens selbst.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung lassen sich zwar nicht genau beziffern, da die Höhe der Vergütung von den künftigen Unterhaltsmaßnahmen der Kommission abhängt. Sie können aber insgesamt gesehen als unbedeutend angesetzt werden. Nach den Aufwendungen der Kommission in den letzten Jahren belief sich die zusätzliche Umsatzsteuervergütung auf jährlich rd. 3 000 DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (21) — 301 31 — B 20—Ge 18/79

Bonn, den 14. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen vom 5. März 1956 mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 479. Sitzung am 9. November 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen vom 5. März 1956

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 11. Juni 1957 zu den beiden Abkommen vom 5. März 1956 (BGBl. 1957 II S. 473) wird wie folgt geändert:

1. An die Bezeichnung wird angefügt:

„(Gedenkstättenabkommensgesetz
— GedAbkG —)“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der derzeitige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anstelle der Vergütung nach Artikel 12 Abs. 4 des Abkommens vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über die Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann der Commonwealth War Graves Commission die

Umsatzsteuer, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für größere Lieferungen und sonstige Leistungen bezahlt hat, aus dem Aufkommen dieser Steuer auf Antrag in voller Höhe vergütet werden. Die näheren Einzelheiten und die Durchführung des Vergütungsverfahrens regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die umsatzsteuerlichen Vergütungsregelungen, die für andere, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Einrichtungen bestehen.“

3. In Artikel 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Der Commonwealth War Graves Commission (Kommission) obliegt die Betreuung der Commonwealth-Militärfriedhöfe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nach Artikel 12 Abs. 4 des Abkommens vom 5. März 1956 erhält sie zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den von ihr in Anspruch genommenen Lieferungen und sonstigen Leistungen lastet, 4 v. H. der nachgewiesenen Rechnungsbeträge vergütet. Diese Vereinbarung ist auf das frühere kumulative Brutto-Umsatzsteuersystem abgestellt. Im allgemeinen wurde dadurch die Umsatzsteuer auf der letzten Umsatzstufe vergütet. Mit der auf den Vorstufen entstandenen Umsatzsteuer blieb die Kommission, offensichtlich wegen der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung dieser Steueranteile bei dem früheren Umsatzsteuersystem ergaben, in der Regel belastet.

Im jetzigen Mehrwertsteuersystem steht die volle Umsatzsteuerbelastung auf jeder Umsatzstufe eindeutig fest und kommt durch den Ausweis der Steuer in der Rechnung auch zum Ausdruck. Bei diesen Gegebenheiten ist es gerechtfertigt, dem Anliegen der Kommission zu entsprechen, ihr grundsätzlich die volle umsatzsteuerliche Entlastung zu gewähren. In den anderen Staaten, in denen die Kommission tätig ist, wird entsprechend verfahren.

Die Gesetzesänderung schafft die Grundlage für die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Umsatzsteuerentlastung, ohne daß es einer Änderung des Vertrages selbst bedarf. Auf sie kann verzichtet werden, weil es sich bei der vorgesehenen Maßnahme um eine einseitige deutsche Leistung handelt, mit der dem Wunsch der anderen Vertragsparteien Rechnung getragen wird. Aus Gründen der

gleichmäßigen Behandlung ist die Vergütungsregelung an die Regelungen anzupassen, die für die anderen internationalen Einrichtungen zur Entlastung von der Umsatzsteuer bestehen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung sind unbedeutend.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Berlin-Klausel ist erforderlich, weil die nach dem neuen Artikel 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu erlassenen Rechtsverordnungen auch im Land Berlin gelten sollen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung lassen sich zwar nicht genau beziffern, da die Höhe der Vergütung von den künftigen Unterhaltsmaßnahmen der Kommission abhängt. Sie können aber insgesamt gesehen als unbedeutend angesetzt werden. Nach den Aufwendungen der Kommission in den letzten Jahren belief sich die zusätzliche Umsatzsteuervergütung auf jährlich rd. 3 000 DM.